

09.11.89

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt 22 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 94 SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 94 als relatives Antragsdelikt ausgestaltet werden sollte. Es könnte im Interesse des Kindes oder Jugendlichen liegen, wenn das Jugendamt oder der Personensorgeberechtigte aus fürsorglichen oder erzieherischen Gründen entscheiden dürfte, ob im konkreten Fall eine Strafverfolgung das Opfer eher schädigt oder schützt.

Begründung (nur für das Plenum):

Damit soll eine flexiblere Handhabung der Strafverfolgung ermöglicht werden, weil dann zwar grundsätzlich ein Strafantrag erforderlich ist, aber die Strafverfolgungsbehörde in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse von Amts wegen tätig werden kann.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989